

**GRUNDVERKEHRSKOMMISSION AM SITZE DER  
BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT  
SPITTAL AN DER DRAU**

Behördenleitung  
Grundverkehr, Jagd und Fischerei  
Waffen, Sprengmittel, Pyrotechnik

Abs: Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Behördenleitung, Grundverkehr, Jagd und Fischerei, Tiroler Straße 16, 9800 Spittal an der Drau



Datum 03.12.2025

Zahl SP20-GV-46336/2025 (004/2025)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Zuegg Viktoria
Telefon	050 536 62212
Fax	050 536-62333
E-Mail	bhsp.grundverkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

**Betreff: Information über einen beabsichtigten Rechtserwerb  
(§ 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002)**

## B E K A N N T M A C H U N G

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBI. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 36/2022, wird die beabsichtigte **Eigentumsübertragung der Liegenschaft EZ 709 Gb 73410 Möllbrücke I, bestehend aus dem Grundstück 887/2 (Landw), im Ausmaß von 1.180 m<sup>2</sup>, zum Kaufpreis von € 106.200,--**, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Anbote innerhalb eines Monats (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Anbotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Anbote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Für die Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:  
Der Vorsitzende

Mag. (FH) Mag. Markus Lerch

Ergeht an:

1. das Amt der Kärntner Landesregierung, Landespresso Büro, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

mit der Bitte um Einschaltung der Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung;

2. die Kammer für Land- und Forstwirtschaft für Kärnten, Museumgasse 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

mit der Bitte um Einschaltung der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt;

3. die Gemeinde Lurnfeld, 9813 Möllbrücke

mit dem Ersuchen, die Bekanntmachung durch einen Monat hindurch an der Amtstafel anzuschlagen und sodann mit Anschlags- und Abnahmevermerk der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau rückzumitteln;